

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Kamei
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.546.343

Wien, am 21. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, haben am 21. Juli 2022 unter der Nr. 11920/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Notwendige Novellierung des Wappengesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Bestrebungen die Verwendung des österreichischen Bundeswappens zu vereinheitlichen?*
 - a. *wenn ja, inwiefern? Wie und wann soll die Anpassung vorgenommen werden? Wie viel würde die Vornahme einer solchen Harmonisierung schätzungsweise kosten?*
 - b. *wenn nein, weshalb nicht?*
- *Dem Wappengesetz ist keine heraldisch korrekt schraffierte Schwarz-Weiß-Darstellung des Bundeswappens angeschlossen. Diese sollte jedoch um einen 11920/J 1 von 2 vom 21.07.2022 (XXVII. GP) www.parlament.gv.at einheitlichen Gebrauch des Bundeswappens sicherzustellen unbedingt auch digital als Anlage im Wappengesetz vorhanden sein. Wie möchte Ihr Ressort dieses Problem beheben?*

- *Wie möchte Ihr Ressort sicherstellen, dass das österreichische Bundeswappen in seiner richtigen (und zwar wie es als Artikel 8a in die Bundesverfassung aufgenommen wurde) verwendet wird?*
- *Welche Gründe führten seitens des Ministeriums zur bis heute andauernden Unterlassung der Novellierung des Wappengesetzes?*
- *Wie möchte Ihr Ressort sicherstellen, dass neuen Formen der graphischen Darstellung, insbesondere im Hinblick auf die mannigfaltigen darstellerischen Möglichkeiten im Zuge des voranschreitenden digitalen und technologischen Wandels, eine rechtliche Grundlage bekommen und eine solche den Behörden zur Verfügung gestellt wird?*

Eine Änderung des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, ist im aktuellen Regierungsprogramm nicht vorgesehen und es wird seitens des Bundesministeriums für Inneres kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen gesehen. Detaillierte formale Vorgaben auf gesetzlicher Ebene samt Rechtsfolgen wären angesichts der fehlenden Notwendigkeit aus Vollzugssicht und Sicht der Praxis als Überregulierung zu verstehen.

Gerhard Karner